

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Belassen von Baum- und Heckenschnittabfällen am Straßenrand im Rahmen der Pflege des Straßenbegleitgrüns

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind ihr die Gründe bekannt, warum bei der Pflege von Gehölzstreifen und Hecken abgeschlagenes Holz beziehungsweise Heckenschnitt als Reisig am Straßenrand belassen wird und ob damit in der Bodenseeregion das Ziel verfolgt wird, Personen den Zugang zum Bodensee zu erschweren?
2. Ist die Maßnahme des Belassens von abgeschlagenem Holz bzw. Heckenschnitt am Straßenrand begründet durch Arbeitshilfen, wie das im Jahr 2016 veröffentlichte Hinweispapier „Straßenbegleitgrün – Hinweise zur ökologisch-orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen“ oder dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz beziehungsweise den Naturschutzgesetzen?
3. Wie bewertet sie das Belassen abgeschlagenen Holzes beziehungsweise Reisigs am Straßenrand im Hinblick auf ästhetische Aspekte, insbesondere in der (Urlaubs-)region um den Bodensee sowie allgemein im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und ökologische Aspekte?
4. Welche Erfahrungen gibt es mit dem Belassen abgeschlagenen Holzes und Reisigs am Straßenrand im Vergleich zum Abtransport der Schnittabfälle im Hinblick auf ökologische Aspekte sowie im Hinblick auf die Verkehrssicherheit?
5. Konterkariert ihrer Ansicht nach das Belassen von abgeschlagenem Holz bzw. Heckenschnitt am Straßenrand die Möglichkeit, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, wenn dieses/dieser hierdurch nicht zu energetischen Zwecken genutzt werden kann?

6. In welcher Weise wird sie sich dafür einsetzen, dass die Pflege des Straßenbegleitgrüns wie beispielsweise in dem Hinweispapier „Straßenbegleitgrün – Hinweise zur ökologisch-orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen“ beziehungsweise dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie den Naturschutzgesetzen vorgegeben, von den zuständigen Straßen- und Autobahnmeistereien sowie den kommunalen Baulastträgern umgesetzt werden können?

2.8.2021

Hoher FDP/DVP

Begründung

Grünstreifen mit Gehölzbeständen oder Einzelbäumen an Straßen erfüllen wichtige ökologische Leistungen. Bei der Pflege des Straßenbegleitgrüns müssen die Ziele einer ökologischen und ästhetischen Gestaltung des Begleitgrüns im Landschaftsraum mit der Berücksichtigung der Verkehrssicherheit in Einklang gebracht werden. Im Bodenseekreis scheint es laut Hinweisen von Bürgern inzwischen üblich zu sein, abgeschlagenes Holz von Hecken- und Baumschnitt am Straßenrand zu belassen, anstatt dieses abzutransportieren. Mit der Kleinen Anfrage soll in Erfahrung gebracht werden, welche ökologischen, ästhetischen beziehungsweise die Verkehrssicherheit betreffenden Ziele mit dieser Methode verfolgt werden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 7. September 2021 Nr. VM2-0141.3-6/44/6 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Sind ihr die Gründe bekannt, warum bei der Pflege von Gehölzstreifen und Hecken abgeschlagenes Holz beziehungsweise Heckenschnitt als Reisig am Straßenrand belassen wird und ob damit in der Bodenseeregion das Ziel verfolgt wird, Personen den Zugang zum Bodensee zu erschweren?

Da keine konkreten Streckenabschnitte benannt wurden, wird allgemein zur Vorgehensweise in der Bodenseeregion geantwortet. Hierfür wurden Stellungnahmen von den Landkreisen Bodenseekreis und Konstanz eingeholt. Demnach wird in beiden Landkreisen der im Rahmen der Grünpflege am Straßenrand anfallende Baum- und Heckenschnitt gesammelt, zeitnah abtransportiert, verwertet und nicht im Straßenrandbereich belassen. Ausschreibungen für beauftragte Unternehmen sind dementsprechend gestaltet.

Im Bereich von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen, die zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geschaffen wurden, oder geschützten Biotopen außerhalb des Straßenrandbereiches bieten abgelegte Reisig- oder Holzhaufen die Möglichkeit zur Gehölzentwicklung. Zudem stellen diese Bereiche mit Totholz einen bedeutenden Schutz-, Nahrungs- und Lebensraum für eine Vielzahl von Vögeln, Kleinsäugetieren, Insekten und Reptilien dar. Diese

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Flächen sollen aus naturschutzfachlicher Sicht in der Regel nicht betreten werden. In Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde werden die Flächen durch geeignete Maßnahmen geschützt.

In der Stellungnahme des Bodenseekreises wurde hierfür ein Beispiel an der Landesstraße 201 zwischen Meersburg und Uhdlingen genannt. Bei den dortigen Biotopflächen „Naturnahe Uferbereiche südlich Unteruhldingen“ zwischen dem Bodenseeufer und dem Geh- und Radweg entlang der L 201 wurden nach der Stellungnahme in den letzten Jahren gefällt Bäume und Reisig vor Ort belassen, um die Biotopflächen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Durch den unkontrollierten Zugang zum Bodenseeufer mit einer Vielzahl an „wildem“ Pfaden ist der natürliche Gehölzaufwuchs verhindert worden. Für eine naturnahe Entwicklung des Bodenseeufer wurden nach Angabe des Bodenseekreises mit hohem Aufwand in ausgewählten Bereichen auch Gehölze gepflanzt. Durch diese Bereiche verlaufen „wilde“ Pfade, wodurch immer wieder bestehende sowie ergänzte Bepflanzungen beschädigt worden seien. Zum Teil hat es mutwillige Beschädigungen gegeben, um an das Ufer zu gelangen oder um Holz für Lagerfeuer zu bekommen. Es gibt für Erholungssuchende eine begrenzte Anzahl von angelegten bzw. geduldeten Fußpfaden zum See. Sie sind von der Naturschutzbehörde so ausgewählt worden, dass die Personen sicher geleitet werden und zudem keine weiteren Schäden in der Natur entstehen. Durch die Aufschichtungen des Gehölzschnittgutes erfolgt eine effektive Lenkung der Besucher/-innen.

2. Ist die Maßnahme des Belassens von abgeschlagenem Holz bzw. Heckenschnitt am Straßenrand begründet durch Arbeitshilfen, wie das im Jahr 2016 veröffentlichte Hinweispapier „Straßenbegleitgrün – Hinweise zur ökologisch-orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen“ oder dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz beziehungsweise den Naturschutzgesetzen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Gehölzschnitt wird grundsätzlich nicht am Straßenrand belassen. Das genannte Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr enthält nur Maßnahmen im Rahmen der Grünpflege an Straßenbegleitflächen. In einer der 2016 veröffentlichten Arbeitshilfen, der Broschüre „Möglichkeiten zur Erhöhung der Artenvielfalt im Straßenbegleitgrün außerhalb der Regelpflege“, ist das Belassen von Gehölzschnittgut außerhalb des Straßenrandbereiches als eine Maßnahme zur Schaffung von Kleinstrukturen beschrieben. Für die Anlage von Holzhaufen werden gut besonnte, windgeschützte Flächen mit ausreichendem Fahrbahnabstand empfohlen. Neben aufgeschichteten Holzhaufen können auch in der Fläche verbleibende Einzelgehölze eine wertvolle ökologische Funktion erfüllen.

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) ist bezüglich des Belassens von abgeschlagenem Holz bzw. Heckenschnitt nicht einschlägig. Zwar enthält § 26 LLG eine Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht, diese betrifft allerdings landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke. Die Besitzer/-innen von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken sind danach verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Die Bewirtschaftung und Pflege müssen gewährleisten, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht, insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug, unzumutbar erschwert wird. Das LLG enthält keine Regelungen zum Belassen von Baum- und Heckenschnitt am Straßenrand.

Das gezielte Aufschichten von Gehölzschnittgut, um sensible Bereiche des Bodenseeufer zu schützen, entspricht dem Auftrag des Landes insbesondere zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume, wie es in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt ist. Für diesen Zweck kann Ast- und Reismaterial aus Pflegemaßnahmen eingesetzt werden, dies stellt abfallrechtlich eine zweckmäßige Verwendung dar.

3. *Wie bewertet sie das Belassen abgeschlagenen Holzes beziehungsweise Reisigs am Straßenrand im Hinblick auf ästhetische Aspekte, insbesondere in der (Urlaubs-)region um den Bodensee sowie allgemein im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und ökologische Aspekte?*
4. *Welche Erfahrungen gibt es mit dem Belassen abgeschlagenen Holzes und Reisigs am Straßenrand im Vergleich zum Abtransport der Schnittabfälle im Hinblick auf ökologische Aspekte sowie im Hinblick auf die Verkehrssicherheit?*

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ästhetische Aspekte werden nach subjektivem Empfinden sehr unterschiedlich bewertet. Es ist bekannt, dass bei einzelnen Menschen die Aufschichtungen als „unordentlich“ empfunden werden. Bei anderen Menschen wirken Sperrungen durch Gehölzschnitte, wie sie in der Natur überall vorkommen, weniger fremd oder unnatürlich als beispielsweise Zäune.

Sperrungen durch Gehölzschnitt sind in der Regel effektiver und günstiger als Zäune. Die ökologischen Nebeneffekte sind sehr vorteilhaft. Die geschichteten Materialien dienen als Lebens- und Schutzraum für zahlreiche Tiere. Dies umfasst je nach Standort Vögel, Amphibien, Kleinsäuger und vor allem Insekten. Darunter sind zahlreiche streng und besonders geschützte Arten.

Die Belange der Verkehrssicherheit sind bei Arbeiten im Straßenraum, wie der Grünpflege, stets zu beachten. Falls Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer/-innen zu besorgen sind, ist zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen vor Gefahren in geeigneter Weise zu warnen. Soweit möglich müssen Gefahren verhindert bzw. beseitigt werden. Hierzu zählt unter anderem die Freihaltung der Seitenräume im Blick auf das verfolgte Ziel der Vision Zero. Aufgrund der hohen Geschwindigkeiten sind insbesondere auf Außerortsstraßen die Seitenräume möglichst umfassend von vermeidbaren festen Hindernissen freizuhalten, da die Unfallfolgen von Abkommensunfällen bei einem Aufprall auf ein festes Hindernis um ein Vielfaches höher sind. Hierzu können auch Schnittabfälle aus der Gehölzpflege zählen, wenn diese in ihrer Beschaffenheit ein festes Hindernis darstellen. Daher ist das Gehölzschnittgut innerhalb des Gefahrenraums entsprechend sicher zu lagern bzw. möglichst schnell nach dem Pflegeeingriff abzutransportieren, wie es dem üblichen Vorgehen im Zuge der Gehölzpflege am Straßenrand entspricht.

5. *Konterkariert ihrer Ansicht nach das Belassen von abgeschlagenem Holz bzw. Heckenschnitt am Straßenrand die Möglichkeit, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, wenn dieses/dieser hierdurch nicht zu energetischen Zwecken genutzt werden kann?*

Die abgelagerten Materialien speichern den enthaltenen Kohlenstoff über den Zeitraum bis zur vollständigen Zersetzung. Dieser dauert je nach Stärke des Materials mehrere Jahre. Durch die Aufschichtung entsteht daher ein zusätzlicher Speichereffekt durch das gleichzeitige Nachwachsen des entnommenen Holzes, der ohne das Belassen des Materials nicht vorhanden wäre. Bei der thermischen Verwertung wird hingegen der im Material gespeicherte Kohlenstoff sofort freigegeben. Der Vorteil der thermischen Verwertung ergibt sich dadurch, dass fossile Brennstoffe eingespart werden können und durch das Nachwachsen des entnommenen Materials in der Natur der abgegebene Kohlenstoff wieder gespeichert wird (Klimaneutralität). Der wesentliche Unterschied ergibt sich somit in der Speicherwirkung beim Aufschichten des Materials, die bei der thermischen Verwertung fehlt.

6. *In welcher Weise wird sie sich dafür einsetzen, dass die Pflege des Straßenbegleitgrüns wie beispielsweise in dem Hinweispapier „Straßenbegleitgrün – Hinweise zur ökologisch-orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen“ beziehungsweise dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie den Naturschutzgesetzen vorgegeben, von den zuständigen Straßen- und Autobahnmeistereien sowie den kommunalen Baulastträgern umgesetzt werden können?*

Das Ministerium für Verkehr setzt sich mit verschiedenen Aktivitäten für die ökologische Aufwertung des Straßenbegleitgrüns ein. Um das Potenzial des Straßenbegleitgrüns für die Artenvielfalt zu erschließen, wurden im Jahr 2016 die bei Frage 2 aufgeführten Arbeitshilfen zur Erhöhung der Artenvielfalt und zur ökologisch orientierten Pflege des Straßenbegleitgrüns veröffentlicht und eingeführt. Die nachgeordneten Behörden wurden mit der Einführung des Hinweispapiers „Straßenbegleitgrün – Hinweise zur ökologisch-orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen“ um Beachtung gebeten. Wesentliche Bestandteile des Hinweispapiers, insbesondere die abschnittsweise Pflege, sind verpflichtend von den Straßenmeistereien umzusetzen. Darüber hinaus ist die ökologische Pflege der Flächen entlang von Straßen fester Bestandteil der Lehrpläne der Straßenwärter- und Straßenmeisterausbildung und der Fortbildungen für den Straßenbetriebsdienst. Die veröffentlichten Arbeitshilfen können auch von den kommunalen Baulastträgern genutzt werden.

Im Zuge des Sonderprogrammes des Landes zur Stärkung der biologischen Vielfalt, an dessen Umsetzung neben dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz auch das Ministerium für Verkehr beteiligt ist, werden mehrere Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt im Straßenbegleitgrün umgesetzt. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Aushagerung straßenbegleitender Grasflächen durch zweimal jährliches Mähen und Abräumen des Schnittgutes, die mittlerweile auf einer Fläche von über 80 Hektar durchgeführt wird. Für Kommunen wurde zudem der Wettbewerb „Blühende Verkehrsinseln“ ins Leben gerufen, in dem insektenfreundlich umgestaltete Verkehrsinseln öffentlichkeitswirksam ausgezeichnet werden.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Erhalt der biologischen Vielfalt wurden für die öffentliche Hand übergreifend im Biodiversitätsstärkungsgesetz konkretisiert.

Hermann
Minister für Verkehr